

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 103

8. Dezember 1987

Bernd Sondermann

## Das Lüdenscheider Armenwesen

Ein Überblick über die Geschichte eines Bereiches der sozialen Fürsorge in der Stadt Lüdenscheid vom 17. bis 19. Jahrhundert

Die folgende Darstellung soll die Entwicklung der Armenpflege in Lüdenscheid skizzieren und deutlich machen, mit welchen Problemen sie befaßt war und in welchem organisatorischen Rahmen sie durchgeführt wurde. Die gewählte zeitliche Eingrenzung ist bestimmt durch die ersten schriftlichen Quellen zum Armenwesen aus dem 17. Jahrhundert bzw. durch das Wirksamwerden der Bismarckschen Sozialgesetzgebung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Aufgrund der Quellenlage wird sich diese Arbeit allerdings schwerpunktmäßig mit dem 19. Jahrhundert befassen.

Wenn eine sozialgeschichtliche Thematik auch eng mit der Wirtschaftsgeschichte eines bestimmten Raumes verbunden ist, so sollen die Ausführungen zur sozialen Fürsorge in der Stadt Lüdenscheid jedoch nicht im Detail auf wirtschaftsgeschichtliche Aspekte eingehen, die den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden<sup>1)</sup>. Stattdessen sollen nur Anmerkungen zur sozialen Lage der gesellschaftlichen Unterschichten im zur Debatte stehenden Zeitraum gemacht werden, um zu verdeutlichen, welcher wirtschaftliche Hintergrund die Hilfe der Armenpflege überhaupt erforderlich machte.

### 1. Zur wirtschaftlichen Lage der Unterschichten

Anlässlich des Amtstages des Hochgerichtes auf der Vogelberger Höhe im Jahr 1596 wird neben Vorwürfen der Blutschande, des Ehebruchs und der Hurerei auch über immer mehr überhandnehmende Bettelei von Dirnen, von herumvagabundierenden Knechten und über »frömbde Beddeler« Klage geführt, die durch ihr Betteln den sogenannten Hausarmen ihr Almosen entzögen<sup>2)</sup>. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges im folgenden Jahrhundert mit ihren Plünderungen und den zu erbringenden Kontributionen – die sogar die Stadt zwangen, Land zu verkaufen – haben sicherlich auch die soziale Not der Unterschichten verschärft bzw. die Zahl der Notleidenden vergrößert. Sauerländer<sup>3)</sup> stellt fest, daß die im 18. Jahrhundert einsetzende Wirtschaftsänderung durch den Frühkapitalismus im Gebiet von Lüdenscheid zu einer großen Arbeitslosigkeit geführt habe und daß in den relativ reichen Orten Halver und Lüdenscheid die Armut sehr stark zugenommen habe. Als Folge dieser Verarmung stieg die Bettelei derartig an, daß der preußische König die Anstellung von »Armenjägern« anordnete, die dann aber, wie eine Eingabe aus dem Jahr 1788 zeigte, selbst zu

teuer wurden, aber keine Abhilfe gegen die Bettler schafften, da die Armenjäger aufgrund der Siedlungsweise und der geographischen Gegebenheiten des Sauerlandes nur selten der Bettler habhaft werden konnten.

Das erste Viertel des 19. Jahrhunderts erwies sich für die Lüdenscheider Wirtschaft als konjunkturell schlecht<sup>4)</sup> (französische Revolutionskriege, »Franzosenzeit«, Aufhebung der Kontinental Sperre), wobei die Lage der Bevölkerung 1816 durch Mißernten noch erheblich verschlimmert wurde<sup>5)</sup>. Im Jahr 1843 ging eine fast zwanzig Jahre dauernde Phase mit überwiegend günstiger Konjunktur zu Ende, und damit vergrößerte sich auch das Elend der Arbeiterschicht wieder, die darüber hinaus kaum die Angehörigkeit hatte, in Zeiten guter wirtschaftlicher

Lage, Geld zu sparen, so daß Konjunkturreinbrüche die Situation vieler Menschen sofort dramatisch verschlechterten<sup>6)</sup>. Im Zusammenhang mit der Verarmung wird für Lüdenscheid immer wieder das übermäßige Branntweintrinken genannt, da viele Männer an den Folgen des Branntweingenusses starben und ihre Witwen und verwaisten Kinder den finanziellen Bedarf der Armenpflege ansteigen ließen. Der Lüdenscheider Chronist F. H. Schumacher, der selbst 25 Jahre lang Verwalter der Armenkasse war, schreibt 1846: »Die Hauptquelle des Pauperismus ist unstreitig in der Völlerei, dem leichtsinnigen Heirathen und einer zu frühzeitigen Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, wodurch diese geistig und körperlich verkrüppelt werden, zu suchen«<sup>7)</sup>. Schumacher hatte bereits vorher die »traurige Erfahrung gemacht, daß sich die Unterstützungen vom Vater auf den Sohn, oder von der Mutter auf die Tochter vererbten, hierdurch alles Ehr- und Schaamgefühl erlosch, und das Kind die Armenkasse als eine Familienversorgungsanstalt betrachtete, weil schon seine Aeltern auf dem Etat gestanden hatten«<sup>8)</sup>. Die Bettelei war weiter ein stark verbreitetes Übel, so daß man 1854 beschloß, eine Liste aller gewerbsmäßigen Bettler anzulegen und deren tatsächliche Notlage zu kontrollieren. Die Bürger wurden außerdem aufgefordert, »kein Kind an der Bettelthüre zu beschenken«, bevor man sich von der Notwendigkeit des Bettelns überzeugt habe<sup>9)</sup>. Allgemein bekannt war auch der Fall einer Bettlerin, die sich von den empfangenen Almosen Konditoreiwaren kaufte, »weil sie diese am besten beißen könne«. Ebenso war ein Mann Stadtgespräch, der bettelte, weil von seinen ausstehenden Kapitalien »die Zinsen so schlecht einkämen«<sup>10)</sup>.

Die Jahre zwischen 1848 und 1858 waren gekennzeichnet durch ein starkes Sinken der Real-löhne, hervorgerufen durch eine 40- bis 80prozentige Inflationsrate bei den Preisen für Grundnahrungsmitteln<sup>11)</sup>, so daß die Elberfelder Zeitung notierte: »Die Lebensmittel stehen auf einem Preise, daß die früheren Arbeitslöhne nicht mehr ausreichen«<sup>12)</sup>. Die erste Ausgabe des Lüdenscheider Wochenblattes vom 5. 1. 1856 zeichnete dementsprechend ein finsternes Bild von der Zukunft: »Wegen der zunehmenden Theuerung und dem grauenvollen orientalischen Kriege, dessen Ende kein Sterblicher absehen kann, schauen wir mit banger Besorgniß in eine dunkle Zukunft. Man fühlt es schmerzlich, daß es besser



F. H. Schumacher

werden muß, bevor die verlebten glücklichen Jahre wieder kehren, und ich will hier die Ursache der großen Verarmung, die schwere Lösung der sozialen Frage nicht weiter berühren, als das Gott sei Dank viele Kräfte aufgeboren werden, um die Notstände mit christlicher Liebe zu mildern. Laß uns nur hinweisen auf den kürzlichen Hagelschlag, auf den Ankauf von Kartoffeln, die vielen Spenden an dem verflorenen Weihnachtsfeste, die segensreichen Wirkungen der Frauen-Vereine und auf die thätige Hülfe der Armen-Verwaltungen. Allein alle diese so rühmlichen Liebeswerke bessern die Zeiten nicht.

Auch in diesen Zeiten wirtschaftlicher Not in der Arbeiterschicht suchten viele Männer wieder Vergessen im Alkohol, zumal das Elend teilweise noch durch die familiären Verhältnisse vergrößert wurde. Teils vertrat man die Ansicht, der »sittliche Verfall« der mit »Vusel betäubten« Männer sei durch häuslichen Unfrieden begründet, weil die »Frau durch Unordnung, Ungeschick und Roheit die mächtigen Fesseln der Häuslichkeit nicht zu bewahren versteht«<sup>13)</sup>. Die Versorgung mit Schnaps war alleine schon durch eine sehr große Anzahl von Wirtschaften gewährleistet; 1860 entfiel auf 162 Einwohner eine Wirtschaft<sup>14)</sup>, 1870 war das Verhältnis 155:1, 1877 sogar 149:1<sup>15)</sup>. Wenn zuviel Geld für Schnaps ausgegeben wurde, blieben nur die Auswege, daß die Familie hungerte, daß der Arbeiter gezwungen war, Vorschuß zu nehmen, oder aber daß man sich Lebensmittel auf Borg beschaffte. Dieses Verfahren war besonders bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in Lüdenscheid weit verbreitet und führte dazu, daß zahlreiche Familien in zehn oder sogar zwanzig Geschäften verschuldet waren und immer mehr in Not und Armut gerieten<sup>16)</sup>.

Da der wirtschaftliche Aufschwung der Gründerjahre aufgrund der Wirtschaftsstruktur Lü-

denscheids im Vergleich zur Wirtschaft des Reiches nur mäßig war, traf die folgende Gründerkrise die Lüdenscheider Wirtschaft auch entsprechend weniger hart. Die Jahre von 1879 bis 1886 brachten der Lüdenscheider Knopfindustrie eine günstige Konjunktur, die jedoch dann in einer ausgesprochenen Krise endete, was zu einem Absinken der Beschäftigtenzahl in dieser Branche von bis zu 60 Prozent und zu Kurzarbeit führte. Wenn sich auch in der Beschäftigungsentwicklung Lüdenscheids insgesamt kein scharfer Einschnitt feststellen läßt<sup>17)</sup>, führte diese Krise, die besonders die zugewanderten Arbeiterfamilien betraf, zu zunehmenden Forderungen an die städtische Armenpflege, eine Tatsache, die allein schon auf das zahlenmäßige Ansteigen der Bevölkerung zurückzuführen ist.

Allerdings traten auch der schon so oft beklagte Alkoholmißbrauch und seine Folgeerscheinungen wieder auf. »Verheerender Schnapsgenuß, innerhalb und außerhalb der Fabriken, welche letzteren von den Herrn Fabrikanten nicht mit ausreichender Sorge nach dieser Seite beaufsichtigt werden, verwildert die Sitten und vermehrt die Messeraffären, welche unserer von Natur ruhigen und friedliebenden Bevölkerung bis vor kurzem fast völlig fremd waren«<sup>18)</sup>.

## 2. Organisationsformen und Finanzierung der Armenpflege

### 2.1. Das Armenwesen unter kirchlicher Leitung

Jesus sprach: »Du sollst den Herrn deinen Gott lieben, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit deinem ganzen Verstand. Dies ist das größte und wichtigste Gebot. Das zweite ist gleich wichtig: Liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst« (Matthäus 22, 37 – 39).

Diese Aussage der Bibel war im Mittelalter jahrhundertlang die Richtschnur der sozialen Fürsorge im sogenannten »christlichen Abend-

land«. Die Kirche sah neben der geistlichen Betreuung der Menschen ihre Aufgabe darin, für Witwen, Waisen, Alte, Kranke und Schwache zu sorgen. Diese Arbeit der Kirche wurde dadurch unterstützt, daß viele Menschen des Mittelalters in dem Geben von Almosen eine Möglichkeit sahen, das Gebot der christlichen Nächstenliebe zu erfüllen. Eine Zusammenarbeit von Klerus und Laien trug die Arbeit der sozialen Fürsorge in Armenhäusern und Hospitälern, die im Mittelalter unter der Obhut der Kirche entstanden. In kleineren Städten und Gemeinden blieb diese Fürsorge auch bis zur Reformation im 16. Jahrhundert eine kirchliche Aufgabe, die von weltlichen Armenpflegern, sogenannten Revisoren, mitgetragen wurde. Selbst die Veränderungen der Reformation ließen dieses bewährte System der Armenpflege im großen und ganzen unberührt.

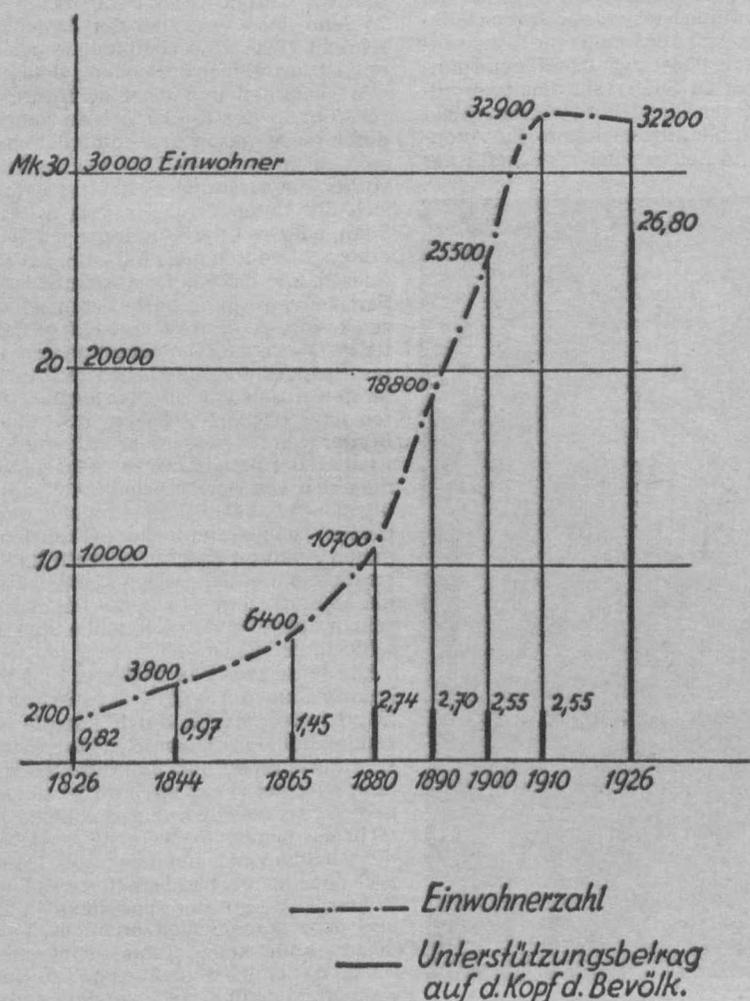
Man darf wohl annehmen, daß solche generell gültigen Aussagen auch für die Anfänge der sozialen Fürsorge und ihres Teilbereiches »Armenpflege« in Lüdenscheid zutreffen.

Wilhelm Sauerländer geht davon aus, daß erst nach 1600 die Kirchengemeinde von Stadt und Kirchspiel (weitgehend identisch mit der politischen Bürger- bzw. Bauerngemeinde) die Betreuung der Armen getrennt betrieben, weil praktische Erwägungen dann zu einer Trennung der Armenpflege der beiden Gemeinden führten<sup>20)</sup>, wobei Mißstände, wie sie 1596 auf der Vogelberger Höhe beklagt wurden, eine Rolle gespielt haben können. Die finanziellen Mittel der kirchlichen Armenpflege stammten aus Stiftungen, deren Zinserträge für das Armenwesen verwendet wurden. So beschreibt ein Bericht des Receptors Fischer (Leifringhausen) aus dem Jahr 1652: »Die Stadt Leudensche gibt jarliches Intress von 100 Talern ad 6 Rt.«<sup>21)</sup>, jedoch standen der Armenpflege insgesamt weit höhere Einnahmen aus Renten zur Verfügung, denn der vorhandene Kapitalstock betrug laut Fischer über 2000 Taler, was einen Zinsertrag von 70 Talern erbrachte<sup>22)</sup>. Eine in ihrer Höhe herausragende Stiftung wurde bereits 1616 durch die Herren von Neuenhof gemacht. Die Urkunde über diesen Vorgang<sup>23)</sup> macht deutlich, wie das Geld aufgebracht wurde und wie die »Verschreibung« von 400 Reichstalern durchgeführt wurde:

»Wir, Her Johan Rosenkrantz, Pastor, Adolph Cloicke Burgermeister und Johan zu Oetlinckhausen, Kirchmeistere, als sempliche Provisoren der Armen Stadt und Kerpels Lüdenscheidt, thun kund und bekennen vermitz diesem Revers für jedermenniglichen bezeugend: Demnach weilandt der Woll edel und fester Steffan von und zu dem Nienhofe, Drost zur Nierstadt bey Seiner Wolledel gesundem Leben mit sonderbaren Ratification und Bewilligung dero auch Wolledlen, Ehrn- und vieltugendreicher Margareten geborene vom Canstein, seiner Wolledlen herzlieben Gemahl, aus recht christlichem Vorbedacht den rechten Hausarmen Stadt und Kerpels Lüdenscheid testamentlich legiert und vermacht 200 Reichst. in specie oder dern rechte Gewehrt, deren 100 ahn mich obengnt. Johan zu Oetlinckhausen, das zweite Hundert ahn Dieterich dar oben zu Brensche überweist; über das wolobgemelte Frowe Drostin in ihrem letzten nach Ausweisung ihrer wohledlen Testament den Hausarmen vorgem. massen auch vor sich 100 Rt. doniret und gegieben, davon die Pension im Jahr sechzehnhundert und sieben zeh auff Michaelis irrst fellich wirdt, und ahn Wesselberghs Dietherich zu Brensche verweist, der seine Wiese und Land nehist unter seinem Hofe dafür neben seinen gereiden und ungereiden Guttern verpfandet und verschrieben.

Als nun auch der Woll Edle, vest, Ehrn- und vieltugendreiche Leopoldt von und zum Nienhofe und Elisabeth geborne Schencking Eheleute, nach döttlichem Abgang wohlehrngedachter ihrer Wolledlen beider Eltern die Possession des Hauses und ahngehörigen Guttern zum Nienhof apprehendiert, haben dieselben auch vielgen. Hausarmen Stadt und Kerpels hundert Reichdaler verordnet und gegieben, auch alsobald ahn baarem Gelde den Provisoren behandelt, dwilche sothane Hundert Reichst. Thiesen zu Reinerinckhausen ubergezalet, der dafür seine Wiese und Landt negst der Popelser Mollen gelegen, zu dem vorderen Hofe zu Wesselberge gehörig, den Provisoren von allen vor-

## Die Wohlfahrtsunterstützung in der Stadt Lüdenscheid auf den Kopf der Bevölkerung<sup>18)</sup>





berurten Donationibus Siegel und Briefe einbehandigt und geliebert worden seien gestalt wir auch dieselbigen in der Armen Kiste in der Kirchen stehendt wolverwarrlich hingeschlossen, und sollen alle Pensionen davon jarlix zu ewigen Dagen auf alle St. Mertins Dag in dem Winter unfehlbar den Stadt- und Kerspels-Armen nach Notturft und Gelegenheit zur Kleidung sonst auch zu Schoehen und Hoessen ausgespendet und ohne einige Partheilichkeit verdeilt und gereicht werden sollen, jedoch daß es mit sonderlingen Bewilligen eines zeitlichen Regenten und Besitzers des Hauses zum Newen Hofe verichtet werden soll, alles bis zu ewigen Dagen. Und wanehr diese 400 Reichsdaler von einem oder andern abgelöst werden nun oder hiernachmals, das soll auch alles geschehen mit Consens, Ratification und Bewilligung eines zeitlichen Besitzers zum Nienhofe, und in sonderlinger Acht genommen werden von obem. Provisoren und deren Nachkohmen, daß vorgerorte 400 Reichst. sambt oder verscheidentlich ahn solche Orter ausgetan und gegen besteendige Obligationes ahngelacht werden, dar man in behuef der Armen sowoll als Hoebtgeld als auch die Pensionen zu jeder Zeit mechtig und habhaft sein moge und konne.

Zu wahren Urkundt haben wir ehrngedachte Her Pastor, Burgermeister und Provisoren diesen Revers mit eigenen Handen unterschrieben und mit unsern und der Kirchen Siegel hierauf gedruckt bestätigt, und zu ewiger Gedächtnus Wohlehrngedachten Leopold von und zum Nienhofe, itziger Besitzer und Regenten daselbst zum Nienhofe, seiner Woledl. und der ganzen Posterität zur Nachrichtung mitgedeilt. Signatum ahm 2. Novembris Anno Christi Sechzehnhundert und sechzehnen.

Johan Rosenkrantz, Pastor subscr.  
Adolff Cloucke, och im Namen  
Johan zu Othlinkhausen  
als itziger Zeit Provisores der  
Stadt und  
Kerspels Hausarmen subscr.  
Drei Siegel«<sup>24)</sup>

Nach der verwaltungsmäßigen Trennung der Stadt- und Kirchspielgemeinde übernahm allerdings die Kirchspielgemeinde den Neuenhofer Grundstock, der damit für die Armenpflege der Stadt verloren war. Nach dieser Trennung verfügten beide Gemeinden über eigene Provisoren für das Armenwesen, die in der Kirchspielgemeinde dem Erbtentag bzw. in der Stadt dem Magistrat in der Rechnungslegung verantwortlich waren.

»Es soll auch ein zeitlicher Hogreve zu Lüdenscheid bemächtigt sein, in unserm Namen in und außerhalb der Stadt der Armen Provisoren anzuordnen, und selbige für den Hogrefen in Gegenwart des Pastoris und Bürgermeisters die Armenrechnungen ablegen müssen. Ergeht deswegen an euch unser gnädigster Befehl, ihr unsern klevischen und märkischen Landrichtern anzeigt, daß unser Hochgraf zu Lüdenscheid die Sachen, welche die Hoheit und Jurisdiktion wie auch die Ansetzung der Armen-Provisoren und Abnehmung deren Rechnungen betreffen, in dem Stande wie bisher observiret, auch seitens obgem. Bürgermeister und Rat wie anders ausgeführt und zu recht erhalten solle. Cöln, d. 19. Juli 1626«<sup>25)</sup>. Wie diese brandenburgische Verordnung aus Cöln (Spree) verdeutlicht, stand die Armenpflege in Lüdenscheid bereits relativ früh unter der Aufsicht des Staates.

Jedoch waren diese Anfänge der Armenfürsorge in Lüdenscheid offensichtlich schnell in Vergessenheit geraten, denn die Chronisten Schumacher und Rottmann, die sich im 19. Jahrhundert mit der Geschichte des Armenwesens in Lüdenscheid befaßten<sup>26)</sup>, lassen diese mit dem 10. 2. 1715 beginnen, als durch ein Reglement des preußischen Königs das Armenwesen der Stadt neu geordnet wurde. Doch selbst diese königliche Verordnung änderte nichts an der Tatsache, daß die Armenpflege eine rein kirchliche Angelegenheit war und lediglich einer städtischen Aufsicht unterstand. Dies wird deutlich in einer Stellungnahme des Magistrats zu einer Auseinandersetzung zwischen den Lutheranern und Reformierten in der Stadt im Jahr 1777. Die

Reformierten beklagten sich darüber, daß der Magistrat die monatliche Kollekten zur städtischen Armenkasse nur für die Zwecke der Lutheraner verwendete. Der Magistrat argumentierte daraufhin folgendermaßen: »Was die Armen-Casse anbeträfe, so muß Magistratus sich verwundern, wie das ref. Consistorium darauf Anspruch formiren könne, da solche keine Stadts-Casse, sondern der lutherischen Stadts-Gemeinde zugehörig wäre und von Lutheranern zum besten ihrer Glaubensgenossen gestiftet worden (sei)«<sup>27)</sup>.

Zur personellen Organisation der Armenpflege läßt sich für 1715 nur feststellen, daß die erste Sitzung der »Armen-Verwaltung« unter dem Vorsitz des damaligen Pfarrers Johann Melchior Hoemann und des Vicars Caspar Georg Maes am 21. Dezember stattfand<sup>28)</sup>. Ein Erläuterungsprotokoll des Jahres 1800 gibt näheren Aufschluß: »Der Armenvorstand besteht aus den lutherischen Mitgliedern des Magistrats und des Gemeindevorstands, sodann aus dem lutherischen Stadtprediger und 2 Provisoren, wovon einer zugleich Rendant. Die beiden letzteren werden alle zwei Jahre gewählt, jedoch ist dabei die Einrichtung getroffen, daß die beiden abgegangenen Provisoren noch zwei Jahre den Versammlungen beiwohnen und ihr Gutachten, da ihnen während ihrer Verwaltung die Umstände der Armen bekannt geworden, mit abgeben«<sup>29)</sup>.

Neben dem lutherischen bestand auch ein reformierter Armenvorstand, bis dann 1815 beide Vorstände zusammengelegt wurden. Pastor Franz Hülsmann nennt – entsprechend der Roteneinteilung der Stadt – vier Provisoren, die die Aufgabe hatten, in ihrer jeweiligen Rotte die Bedürftigkeit festzustellen und für die Armen zu sorgen.

Wie es sich Hülsmanns Bericht im Westfälischen Anzeiger von 1800 entnehmen läßt, wurde die Armenpflege in Lüdenscheid einige Zeit lang als nahezu optimal und beispielhaft empfunden.

»Es war uns Lüdenscheidern eine wahre Freude, von Zeit zu Zeit in diesem Blatt zu lesen, wie man auch an anderen Orten unserer Grafschaft Mark auf beßre Verpflegung der Armen und auf gänzliche Abschaffung des öffentlichen Bettelns ernstlich Bedacht nehme. Es tat uns gar nicht wehe, daß unser Städtchen, welches in dieser guten Sache voranging, und in der ganzen Grafschaft Mark zuerst die Bettler von den Straßen schaffte, nicht genannt wurde, wenn der Westf. Anz. gelegentlich der Oerter erwähnte, wo man in Ansehung der Armen die nämliche Einrichtung getroffen, deren wir schon länger uns freuen. Wir haben hier in der Stadt Lüdenscheid keinen außerordentlichen Armenvorstand und auch keine besondere Kasse errichtet, und ebensowenig angeschlagene Zettel, und einen Bettelvogt, um die Straßenbettler zu verschrecken. Die Maßregeln zur Abschaffung der öffentlichen Bettelei und die ganze jetzige Einrichtung unseres Armenwesens sind äußerst einfach aber in Ansehung ihrer Güte durch eine zehnjährige Erfahrung bewährt.

Schon im Jahre 1789 beratschlagten Magistrat und Consistorium über die Verbesserung des Armenwesens. Von seiten des Magistrats wurden die alten Königl. Verordnungen wider das Straßenbettel durch öffentliche Bekanntmachung nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Auch wurde in öffentlichen Vorträgen die Verbindlichkeit jeder Christengemeinde, für ihre Armen zu sorgen, und die traurigen Folgen des Straßenbettelns ausführlich und faßlich dargestellt. Außerdem übernahm es ein Mitglied des Consistoriums, durch die Gemeinde zu gehen, teils um die Glieder derselben zur Vermehrung ihrer monatlichen Beiträge zu vermögen, teils auch, um sich von jedem das Versprechen geben zu lassen, keinem Straßenbettler künftig etwas zu geben. Das gelang vortrefflich.

Die Dürftigen in der Gemeinde konnten hinlänglich versorgt werden, und die sonst hier sehr lästige Straßenbettelei verschwand ohne Bettelvogt und ohne alle andere Mittel durch das vernünftige Benehmen der Eingesessenen. Dürftige Reisende, die aber schlechterdings mit glaubhaften Pässen versehen und keine Landstreicher sein müssen, erhalten das Notdürftige zur Fort-

setzung ihrer Reise. Die Dürftigen in der Stadt werden nach alter Observanz von derjenigen Gemeinde versorgt, zu welcher sie gehören.

Besser wäre es freilich, und vielen Inconvenienzen würde vorgebeugt, wenn die hiesige reformierte und lutherische Armenpflege zu einem Ganzen vereinigt würde, und die Stadt nur einen Armenvorstand hätte, der aus luther. und reformierten Gliedern bestehen müßte. Uebrigens besteht der Armenvorstand unserer luth. Gemeinde aus den luther. Gliedern im Magistrat und Gemeinheitsvorstande, aus dem Prediger und vier Provisoren, die alle zwei Jahre wechseln. Diese zusammen formieren das luth. Stadt-Consistorium. Außerdem steht es jedem Bürger frei, dem Armenvorstande Vorschläge zu tun und auch die jährlichen Berechnungen einzusehen.

Kommen Zeiten, die besonders drückend sind, wo die gewöhnlichen Beiträge nicht zureichen, so darf das Unvermögen der Armen Kasse nur öffentlich bekannt gemacht zu werden, um die Begüterten zu einem außergewöhnlichen Beiträge zu vermögen. Lüdenscheid ist also die erste Stadt, welche die Straßenbettelei abschaffte, und unser Armenwesen einfach, aber zweckmäßig einrichtete, wie der bisherige Erfolg gelehrt hat. (... )«<sup>30)</sup>.

Dieser erfreuliche Zustand der Lüdenscheider Armenpflege scheint jedoch nicht allzulange gedauert zu haben, denn acht Jahre später wird im Westfälischen Anzeiger berichtet, die Straßenbettelei sei wieder so stark verbreitet, daß man einen uniformierten »Bettelvogt« eingestellt habe. Doch diese Maßnahme erwies sich auch als wenig erfolgreich, da der unterbezahlte »Bettelvogt« zusätzlich die Aufgabe eines Kuhhirten übernahm, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können<sup>31)</sup>.

Wie anfangs bereits geschildert, bildeten Stiftungen einen Teil der finanziellen Basis des Lüdenscheider Armenwesens vor dem »Neuanfang« im Jahr 1715 und ermöglichten es, in jenem Jahr monatlich 7 Taler und 30 Stüber an Unterstützung zu zahlen. Im darauffolgenden Jahr konnte aufgrund von freiwilligen Beiträgen ein Überschuß von rund 110 Talern erzielt werden, der den Grundstock des städtischen Armenfonds bildete<sup>32)</sup>, und von dem laut Bürgermeister Riegelmann schon 1716 92 Taler gegen Zinsen ausgeliehen wurden<sup>33)</sup>. Es gab verschiedene Arten von Einkünften: Zinsen des Aktivkapitals, Kanones (urkundlich für die Armenpflege bestimmte Erbzinsen), Pachteinnahmen, Erträge des Klingelbeutels und der Hauskollekten (sogenannte »Armensteuer«), Einnahmen aus dem Armenstock, der Zehnte von Gebehochzeiten (bis 1830: 10% der Hochzeitsgeschenke), Sammlungen bei Festlichkeiten – wie z. B. bei Kindtaufen –, Erträge der Armenbüchsen in den Wirtschaften und Einkünfte aus Polizeiquellen, wie z. B. 1833 durch eine Ordnungsstrafe wegen verbotenen Tabakrauchens aus ungedeckelter Pfeife<sup>34)</sup>. Außerdem gab es noch einige außergewöhnliche Einkünfte durch Schenkungen und Vermächtnisse. So vermachte der Kaufmann Johann Peter Funcke am 24. 4. 1800 den Armen ein Kapital von 201 Talern unter der Bedingung, daß von den Zinsen Mädchen armer Eltern eine Ausbildung im Nähen und Stricken ermöglicht würde<sup>35)</sup>. Darüber hinaus standen dem städtischen Armenwesen auch einige Einkünfte aus Gütern zu, die in der Landgemeinde lagen. Der Erbberechtigte des »Freyguth zum Buxesfeld in der Wynkhauer Bauernschaft gelegen« ... sagt aus: »Er habe solches Gut von der Stadt Lüdenscheid und den Stadtarmen in Erbgewinn vor einigen Jahren bekommen und mit 150 Rthl. belegt und von gltr. Stadt davon Siegel und Brief. ... Außer den üblichen Freigutabgaben mußte der Besitzer abstaten an die Lüdenscheider Armen 1 Faß Haber«<sup>36)</sup>. Im Notjahr 1817 wurde sogar eine Sondersteuer erhoben, die alle Wohlhabenden traf und mit deren Hilfe die schlimmste Not gelindert wurde.

Diesen Einnahmen standen Ausgaben verschiedener Art gegenüber, die durch die älteste noch existierende Abrechnung aus dem Jahr 1810 ersichtlich werden<sup>37)</sup>.

Einnahmen:	Rt.	St.	D.
Monatliche Hauskollekte	181	41	—
Aus dem Armenstock in der Mittelpredigt	55	38	3
Auf Hochzeiten und Kindtaufen	7	56	—
	244	15	3
<hr/>			
Ausgaben:			
an ordinaier Pension	182	4	—
Hausmiete	49	—	—
Kleidungsstücke	6	30	—
Schuhe und Kleidung	11	20	—
Arztrechnung	15	30	—
Medikamente	8	49	—
Medikamente	5	57	—
Medikamente	13	30	—
Tischler-Särge 6	17	49	—
Schulgeld	4	24	—
Schulbücher	3	43	—
Extraordinaria	96	11	—
	414	24	—

Unter »ordinaier Pension« ist eine monatliche Geldunterstützung zu verstehen; »Hausmiete« konnte eine vollständige Mietübernahme oder aber einen Mietzuschuß bezeichnen; unter die Kosten für Heilbehandlungen konnten später auch die Kosten fallen, die durch die Unterbringung Armer in Heilanstalten entstanden; »Extraordinaria« umfaßten unter anderem Unterstützung in vorübergehenden Notfällen.

Das stetige Bevölkerungswachstum führte zu steigenden Ausgaben der Armenfürsorge: 1716: 121 Taler, 52 Stüber, 1826: 578 Taler; 1836: 923 Taler; 1840: 1057 Taler; 1844: 1243 Taler.

Bereits 1828 trat ein erstes Defizit von 100 Talern auf, das von der Gemeindekasse übernommen wurde; 1830 wurde durch den Fortfall der Prozentgelder bei den Gebehochzeiten ein Zuschuß von 200 Talern nötig. Bis zum Jahr 1847 steigerte sich der städtische Zuschuß auf 1200 Taler pro Jahr<sup>38)</sup>. Schumacher betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, daß in den Jahren kurz vor der Veröffentlichung seiner Chronik die Kasse der Armenverwaltung besonders durch zahlreiche Witwen und Waisen finanziell belastet wurde, deren Familienväter frühzeitig infolge des übermäßigen Branntweintrinkens starben.

## 2.2 Das Armenwesen unter städtischer Leitung

Das unter anderem durch Zuwanderung verursachte Wachstum der Einwohnerzahl Lüdenscheids vergrößerte die Zahl katholischer und jüdischer Bürger in der Stadt, was auch die Armenverwaltung vor neue Probleme stellte, denn es erschien fraglich, ob man Katholiken und Juden über die Stadtkasse zur Finanzierung der evangelischen Armenfürsorge heranziehen durfte bzw. ob sich die evangelische Armenpflege auch um Katholiken und Juden kümmern durfte. Im gegenseitigen Einvernehmen ging daher 1849 die Verwaltung des Armenwesens von der evangelischen Kirche auf die Stadt über, die nun für Bedürftige aller Konfessionen zu sorgen hatte. Bei der Übernahme des Armenwesens durch die Stadt spielte natürlich auch das in den Jahren zuvor immer wieder aus städtischen Mitteln ausgeglichene Defizit der Armenverwaltung eine Rolle. Das Protokoll der Presbyteriumssitzung vom 5. 3. 1849 sagt zur Neuordnung des Armenwesens folgendes aus:

»Es berichtet der Präses, daß das Schreiben des Magistrats unter dem 16. Febr. c. dahin beantwortet sei. Daß Presbyterium nicht allein seine Zustimmung zum Reorganisationsplan für die hiesige städtische Armenpflege gebe, sondern sich auch, soweit es geschehen könne, seines Rechtes der Aufsicht über das der städtischen evangelischen Kirchengemeinde gehörende Armen-Vermögen so lange begäbe, als die in Vorschlag gebrachte Armen-Verwaltungs-Ordnung in Kraft bleiben möchte...«<sup>39)</sup>

Von diesem Zeitpunkt an wurde die Substanz des kirchlichen Armenvermögens vom Presbyterium verwaltet, die Einkünfte jedoch flossen der städtischen Armenverwaltung ebenso zur Verwendung zu wie die Beträge, die durch Kollekten und Armenstöcke in den evangelischen und katholischen Kirchen für die Armen aufgebracht

wurden. Erst ab 1860 weigerten sich die Katholiken unter ihrem Pfarrer Baumhoer, dem städtischen Armenfonds die bisherigen Gelder zukommen zu lassen, obwohl die 1849 getroffene Regelung aufgrund der Tatsache, daß es proportional zur Gesamtbevölkerung relativ viele katholische Arme gab, für die Katholiken eher vorteilhaft gewesen war. Die evangelische Kirche beschloß hingegen, die städtische Armenverwaltung wie vorher mitzufinanzieren, bis dann im Zusammenhang mit dem Kulturkampf diese Zusammenarbeit unterbunden wurde<sup>40)</sup>.

Die Neuorganisation der städtischen Armenverwaltung wurde durch ein Statut festgelegt.

»§ 1) Die Armen-Commission besteht zufolge genehmigtem Beschluß des Magistrats, der Stadtverordneten und des bisherigen Kirchlichen Armen-Vorstandes dato 12. December 1848 aus:

- a. einem Mitgliede des Magistrats
- b. zwei Stadtverordneten
- c. zehn Bürgern (Armenpflegern)
- d. den Ortsgeistlichen
- e. dem ordinirten Armen-Arzt.

§ 2) Die Mitglieder ad a & b werden jedes Jahr unmittelbar nach Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung von den betr. Collegien auf zwei Jahre gewählt. Die Armenpfleger ad c werden auf vier Jahre von den Stadtverordneten unter Bestätigung des Magistrats aus der ganzen Bürgerschaft gewählt; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte mit dem Recht der Wiedererwählung aus und geschieht die Ergänzungswahl wie vorstehend, auf den Vorschlag der Armen-Commission. Die Ortsgeistlichen und der Armen-Arzt sind ständige Mitglieder.

§ 3) Die Armen-Commission wählt alljährlich beim Rechnungs-Abschluß aus ihrer Mitte einen Vorsteher und Stellvertreter, einen Rechnungs- und einen Schriftführer, welche beide letzteren sich nöthigenfalls vertreten.

§ 4) Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, die Gegenstände der Berathung zum Vortrage zu bringen und über die ordnungsmäßige Erledigung der verschiedenen Armen-Angelegenheiten zu wachen.

§ 5) der Rechnungsführer führt speziellen Nachweis über Einnahme und Ausgabe contrasignirt alle Anweisungen auf die Armen-Kasse, controllirt die Liste der regelmäßigen Geld-Unterstützungen für Wohnungs-Miethe und Unterhalt, sowie auch das Verzeichniß der Hilfsleistungen an Kleidungsstücken; ferner liegt dem Rechnungsführer die Kontrolle der Geldmittel aus den verschiedenen Kirchlichen und bürgerlichen Einnahmequellen und die Aufstellung des jährlichen Cassen-etats ob, sowie auch die Führung der Rechnungs-Angelegenheiten in der Art, daß die Commission die beschlossenen Ausgaben jederzeit übersehen kann.

§ 6) Der Schriftführer hat die Verhandlungen der Commission ins Protokoll-Buch einzutragen, die nöthigen Auszüge an den Rechnungsführer zu besorgen, die Correspondenz mit den städtischen Behörden unter Gegenzeichnung des Vorstehers wahrzunehmen, und die Verzeichnisse in den Geschäfts-Büchern der Armen-Verwaltung über die Waisen-Kinder und deren Pflege-Familien und die Unterstützten ... stets berichtet fortzuführen.

§ 7) Alle Ausgaben und Bewilligungen an die städtischen Armen unterliegen der Commissions-Beschlußnahme ...

§ 8) Zur gründlichen Wahrnehmung der Armenpflege wird der städtische Bezirk in fünf Rotten getheilt in der Art, daß die Stadt durch den Hedfelder Weg, die Hauptstraße und den Weg zum Loh der Länge nach und in der Breite durch die Mittelstraße vom Sauerfelder Wege der unteren Kirchofs-Mauer entlang bis zur äußersten Nordseite zwischen Geier's und Linnepen Hause in 4 Rotten, nemlich den nordwestlichen, nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Bezirk zerfällt,

und daß die ganze Außenbürgerschaft die 5 Rotte bildet.

§ 9) Die allgemeine Aufsicht und Sorge für die Armen liegt der ganzen Armen-Commission ob; um jedoch den Unterhalt, die Krankenpflege, Beschäftigung, Erziehung, Unterricht und moralische sittliche Haltung, wie es erforderlich ist, genau überwachen zu können, theilen sich zehn Mitglieder in die spezielle Beaufsichtigung nach den festgestellten 5 Bezirks-Rotten, so daß jeder Rotte 2 Armenpfleger vorstehen.

§ 10) Die Armenpfleger jeder Rotte haben in den monatlichen Versammlungen der Commission über den Stand der Armuth und Bedürftigkeit in ihrem Bezirk, sowie über das Befinden der Waisen, welche in diesem Bezirk untergebracht oder aus diesem Bezirk vielleicht auf's Land in Pflege und Erziehung gegeben sind, mündlich zu berichten, und die nöthigen Anträge zur Beschlußnahme zu stellen; auch sollen die Armenpfleger für ihren Bezirk befugt sein, in dringlichen Fällen, wo außergewöhnliche Hülfe sofort nöthig ist, solche mit Anweisungen auf die Casse oder an die von der Commission vorbestimmten Lieferanten und Handwerker zu gewähren; ...

§ 11) Die Ueberwachung, Erziehung und sittliche Ausbildung der Waisen fällt, außer den Armenpflegern in jeder Rotte, den Orts-Geistlichen, dem Armen-Arzt und dem Magistratsmitgliede anheim.

§ 12) ...

§ 13) ...

§ 14) Die Erhebung der Geld-Einnahme zur Armen-Casse, bestehend

1. in Zinsen von Activ-Capitalien
2. in gesammelten Beiträgen aus den Kirchen-Cassen
3. in gesammelten Beiträgen auf den Hochzeiten u. Kindtaufen
4. in dem Ertrage der Armen-Büchsen in den Gasthäusern
5. in sonstigen Emolenten ... , außergewöhnlichen Geschenken etc.
6. in der freiwilligen Armen-Steuer, und
7. in den Zuschüssen aus der Communal-Casse,

werden von dem Rechnungsführer und Schriftführer besorgt, soweit die Beitreibung nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Communal-Rendanten geschieht und solche nicht den Bezirks-Armenpflegern obliegt.

§ 15) Die freiwillige Armen-Steuer wird von den Bezirks-Armenpflegern in ihrer Rotte gesammelt und in dem Collecten-Verzeichniß jedes Jahr vom Rechnungsführer zusammengetragen. Aus diesen freiwilligen Beiträgen werden auch die Unterstützungen der Armen an Steinkohlen gedeckt.

§ 16) Die Armen-Commission versammelt sich regelmäßig am zweiten Montag jeden Monats im städtischen Verwaltungs-Local; außerdem hat der Vorsteher das Recht und die Pflicht selbst oder auf Antrag von drei Mitglieder eine außergewöhnliche Versammlung zu berufen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Versammlungen wird Tages vorher oder an demselben Tage eingeladen.

Lüdenscheid, am 1. Mai 1849

(gez.) W. Turck

Bertram, Ed. Horn, Stein, Heinr. Brüninghaus, Hueck, Wilh. Branscheid, Heinr. Assmann, Ed. Buschhaus, C. Basse, Carl Berg, Aug. Hücking<sup>41)</sup>

Während Schumacher für das Jahr 1846 die Zahl von 40 regelmäßig unterstützten Armen nennt (mit einer monatlichen Unterstützung von 1 Taler bis 1 Taler 15 Silbergroschen), betrug die Anzahl der Armenhilfe empfangenden Familien und Einzelpersonen 54 im Jahr 1851 und 96 im Jahr 1853, wozu noch 25 Waisen kamen; die Gesamtsumme der vertheilten Mittel belief sich auf 1675 bzw. 2223 Taler<sup>42)</sup>. Zur weiteren Entwicklung des Finanzbedarfs des Armenwesens berichtet am 24. 11. 1856 die Stadt-Armen-Verwal-

tung im Lüdenscheider Wochenblatt: »Wie bei den fortwährenden Theurungsverhältnissen nicht anders zu erwarten, haben sich die Ausgaben gegen 1854 noch wieder um 187 Thlr. gesteigert und betragen 1855 zusammen 2454 Thlr. Die unterstützten Familien und Einzelpersonen, in der Anzahl von 102, gegen 103 in 1854, konnten mit verschiedenen in der Theurung begründeten Mehr-Ansprüchen nicht zurückgewiesen werden; auch die Unterstützungs- und Erziehungskosten der unserer Gemeinde angehörenden 18 Waisenkinder haben einige notwendige Mehrausgaben verursacht, so daß bei aller Sorgfalt und Oekonomie in der Verwaltung doch eine Nachforderung an die Communal-Casse von 646 Thlr. unvermeidlich gewesen sein würde, wenn uns die Ersparnisse aus den voraus gegangenen bil-

ligen Jahren nicht einen ausreichenden Reservefonds dargeboten hätte.«

In demselben Pressebericht wird dann anschließend dargelegt, daß das Jahr 1856 mit seiner andauernd schlechten Wirtschaftslage das gesamte Restkapital des Reservefonds aufgebraucht habe. Der Zuschuß aus der »Communal-Casse« wird für die Jahre 1854 – 1856 mit jeweils 1350 Talern pro Jahr beziffert, was mit 8½ Silbergroschen pro Kopf der Gemeinde gleichgesetzt wird. Mit Stolz vermerkt die Armenverwaltung: »anderswo hat sich Belastung der Gemeinde verdoppelt und verdreifacht.«

Für die drei folgenden Jahre gibt Rottmann folgende Übersicht<sup>43)</sup> über das Rechnungswesen der Armenverwaltung:

Einnahme									
	1857			1858			1859		
1. Bestand	96	29	1	29	27	4	220	1	–
2. Defecte	14	15	11	–	–	–	–	–	–
3. Reste	12	16	–	32	20	7	32	20	7
4. Canones	20	29	7	21	–	7	21	–	7
5. Pächte	6	–	–	6	–	–	6	–	–
6. Zinsen	53	2	3	52	21	–	64	4	6
7. Von Festlichkeiten	50	18	5	68	8	7	55	3	5
8. Armenstock	162	7	7	146	3	9	156	8	9
9. Unbestimmte Einnahmen	90	12	11	90	27	6	92	11	9
10. Zuschuß aus der Gemeindegasse	1500	–	–	1500	–	–	1300	–	–
Summa	2007	11	8	2047	19	4	1943	20	7

Seitens der Kirchengemeinde ist demnach an die bürgerliche Armen-Verwaltung der Stadt abgeliefert:

1. Zinsen	53	2	3	52	21	–	64	4	6
2. Pächte	6	–	–	6	–	–	6	–	–
3. Canones	20	29	7	21	–	7	21	–	7
4. Von Festlichkeiten	50	18	5	68	8	7	55	3	5
5. Armenstock	162	7	7	146	3	9	156	8	9
Summa	292	27	10	294	3	11	302	17	3

Ausgabe									
	1857			1858			1859		
1. Vorschuß	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2. Ausgabe-Defecte	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3. Administration	46	25	–	46	21	3	47	3	–
4. Unterstützungen	1829	14	1	1780	24	10	1521	15	7
5. Außergewöhnliche Ausgaben	–	2	3	–	2	3	–	2	3
Summa	1876	11	4	1827	18	4	1568	20	10

In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre ist es der Stadt nicht leicht gefallen, die u. a. für das Armenwesen benötigten Gelder bereitzustellen, so daß man sich teilweise über die Zeitung an die Bürger wandte.

»Wegen vieler Ausgaben, namentlich wegen Bezahlung der Lehrer-Gehälter – wozu das Schulkassen-Defizit noch nicht ausgeschrieben ist, – wegen der Unterstützung der Armen und Zahlung der Pächte . . . muß ich die Einwohner der Stadt Lüdenscheid dringend ersuchen, ihre Communalsteuer am nächsten Montage zu bezahlen.

Lüdenscheid, 15. April 1856

Der Rentand Schumacher<sup>44)</sup>

»Da die Rechnungsüberschüsse bei unseren städtischen Kassen vergriffen sind, so sehe ich mich veranlaßt, diejenigen Einwohner, welche die Communal-Steuer und das Schulkassen-Defizit nur teilweise bezahlt haben, zu ersuchen, den Rückstand zu bezahlen, damit ich im Stande bin, die nothwendigen Zahlungen zu leisten, insbesondere aber die Lehrer und Armen zu befriedigen.

Lüdenscheid, den 7. Oktober 1856

Der Rentand Schumacher<sup>45)</sup>

Aufgrund des Geldmangels und weil man sich zum sparsamen Wirtschaften verpflichtet fühlte, kam es zu öffentlichen Ausschreibungen für handwerkliche Produkte, die die Armenverwaltung für ihre Bedürftigen benötigte:

»Für das laufende Jahr sollen die benötigten Särge für die aus Armen-Mitteln zu beerdigenden Armen an den Mindestfordernden zur Anfertigung überwiesen werden. Die Herren

Schreinermeister wollen ihre desfallsigen Forderungen an den Vorsitzenden . . . abgeben.

Die Armen-Commission<sup>46)</sup>

Für das Anfertigen von Schuhen zum Beispiel hatten verschiedene Schuster Angebote einzureichen, und vor der Anfertigung von Kleidung für die Armen legte z. B. die Lüdenscheider Firma Maas der Armencommission diverse Stoffproben vor<sup>47)</sup>. Auch sonstige zu erbringende Leistungen versuchte die Armenverwaltung auf ähnliche Weise möglichst preiswert zu erlangen, wobei man sich wiederum an die Presse wandte.

»Zur Unterbringung armer Kranker werden 1 – 2 Stuben gesucht. Diejenigen, welche diese überlassen können und zugleich die etwaige Verpflegung der darin unterzubringenden Kranken gegen Vergütung übernehmen, werden gebeten, sich bei dem Unterzeichneten recht bald zu melden.

Lüdenscheid, den 12. Mai 1858

Der Bürgermeister Nottebohm<sup>48)</sup>

Bei aller auf Sparsamkeit ausgerichteten Wirtschaftsführung der Armenverwaltung wäre jedoch auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine viel stärkere Bezuschussung des Armenwesens durch die Stadtkasse notwendig gewesen, wenn es nicht immer wieder Stiftungen großzügiger Bürger zugunsten der Armenfürsorge gegeben hätte. In vielfältiger Weise ist das Armenwesen so durch unterschiedliche, zweckgebundene Stiftungen (z. B. zur Beschaffung von Kohle, zum Kauf von Weihnachtsgeschenken) und testamentarischen Verfügungen unterstützt worden<sup>49)</sup>. An dieser Stelle soll die Spendenfreu-

digkeit der Lüdenscheider Bürger positiv vermerkt werden, obwohl es sicherlich hier zu weit führen würde, auf das gesamte Spektrum von Stiftungen einzugehen, die über das eigentliche Armenwesen hinaus einen großen Teil der sozialen Fürsorge in der Stadt überhaupt erst ermöglicht haben.

Am 1. Juli 1873 stimmte die Stadtverordnetenversammlung einem neuen Statut für die Verwaltung der Armenpflege der Stadtgemeinde Lüdenscheid einstimmig zu.

»Nachdem in Folge der §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 und des § 59 der Städte-Verordnung vom 19. März 1856 von der Stadtvertretung beschlossen ist, die Verwaltung ihrer öffentlichen Armenpflege und des Armen- und Stiftungsvermögens einer aus Mitgliedern der Gemeindebehörden und anderen Einwohnern bestehenden Deputation zu übertragen, so werden für dieselbe, welche den Namen »Armen-Commission der Stadt Lüdenscheid« zu führen hat, und bereits in Funktion getreten ist, zur Ausführung und Ergänzung der für eine solche Deputation und die Verwaltung der ihr überwiesenen Angelegenheiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende statutarische Anordnungen getroffen.

#### § 1

Der Geschäftskreis der Armen-Commission besteht in:

1. der Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege der Stadtgemeinde Lüdenscheid das heißt der Fürsorge für alle Personen in diesem Bezirke, welche wegen Hilfsbedürftigkeit einen Anspruch auf öffentliche Armenhilfe an die bürgerliche Gemeinde erheben, einschließlich der Beschlußnahme über diese Ansprüche, sowie der Verwendung der hierzu bestimmten laufenden Armen-Stiftungs- und sonstigen Mitteln und der dazu geeigneten Benutzung des städtischen Waisenhauses und einschließlich der Abschließung von Verträgen im Interesse dieser Armenpflege mit Personen, Armen-, Kranken-, Erziehungs-, Beferungs- oder ähnlichen Anstalten und anderen Armen-Verbänden oder Gemeinden, wie auch der Vertretung des Armenverbandes in dessen Armenpflege-Streit-sachen gegen Unterstützung beanspruchende Personen und als klagende Partei gegen andere Armen-Verbände, Verwandte Unterstützungsbedürftiger, Unterstützungskassen oder sonstige dritte, dagegen mit Ausschluß der der Stadtverwaltung verbleibenden Vertretung der Stadt gegenüber den Armenpflege- und Ausweisungs-Ansprüchen anderer Armenverbände.

2. . . .

#### § 2

Sämmtliche von der Armen-Commission gewährte Armen-Unterstützungen werden als unverzinsliche Darlehen gegeben, welche rückzahlbar sind, sobald die Umstände es gestatten.

#### § 3

Die Armen-Commission besteht außer dem Bürgermeister resp. Beigeordneten als stimmberechtigtem Vorsitzenden aus

- a) 10 Bürgern
- b) dem Armen-Arzte und
- c) drei evangelischen Geistlichen

#### § 4

Die unter § 3 aufgeführten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung jedesmal auf 6 Jahre gewählt. Von denselben scheidet nach 3 Jahren die Hälfte aus; die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; später nach dem Amts-Alter. Der Aus- resp. Eintritt der Mitglieder erfolgt regelmäßig mit dem 1. Januar und ihre Wahlen sind spätestens im vorhergehenden Sommer vorzunehmen, indessen als Übergang soll der erstmalige Aus- und Eintritt der bezüglichen Mitglieder vom 1. Januar 1875 und desgleichen 1878 ohne Rücksicht darauf, ob dann die 3 resp. 6jährige Amtsdauer genau abgelaufen sein wird, stattfinden.

#### § 5

Die Mitgliedschaft der in § 3 unter b und c genannten Personen bei der Armen-Commission erlischt mit dem Aufhören des Amtes, mit Rücksicht auf welches sie in die dieselbe berufen sind, unbeschadet jedoch der zum

Ausscheiden aus der Commission vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer (§ 4) berechtigenden resp. verpflichtenden gesetzlichen Gründe. Als solche gelten für die § 3 unter a, b und c aufgeführten Commissionsmitglieder diejenigen, welche im § 4 des Gesetzes vom 8. März 1871 und § 74, 75, 76 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 enthalten sind.

#### § 6

Scheiden außer dem regelmäßigen Turnus (§ 4) Mitglieder aus der Armen-Commission aus, so findet die Neuwahl für sie auf die Zeit statt, welche von ihrer regelmäßigen Amtsdauer als Mitglieder der Armen-Commission noch übrig ist.

#### § 7

Alle in oder außer dem regelmäßigen Turnus (§ 4, 6) ausscheidenden Mitglieder bleiben, sofern sie nicht die Wählbarkeit überhaupt verloren haben, bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte.

#### § 8

Wenn eine oder mehrere der zufolge § 3 b) c) mit Rücksicht auf ihr sonstiges Amt in die Armen-Commission berufenen Personen aus gesetzlichen Gründen die Wahl ablehnen oder aus der Commission ausscheiden und andere wählbare Personen desselben Amtes nicht weiter vorhanden sind, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers ohne Rücksicht auf jenes sonstige Amt durch die Stadtverordneten-Versammlung auf die von derselben zu bestimmenden Zeit, jedoch nicht über 6 Jahre.

#### § 9

Der Wahl-Act geschieht nach den Vorschriften der Städte-Ordnung (§ 32 und 42).

#### § 10

Für die Sitzungen und Beschlußfassungen der Armen-Commission sowie die Geschäfte, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden derselben als solchem gelten entsprechend gleiche Bestimmungen wie bei der Stadtverordneten-Versammlung resp. deren Vorsitzenden und ferner für die Führung des Schriftwechsels, die Unterzeichnung von Schriftstücken und die Ausführung der Beschlüsse sowie sonstiger, namentlich auch eilbedürftiger Geschäfte, entsprechend gleiche Bestimmungen wie beim Magistrat resp. Bürgermeister; jedoch mit folgenden Änderungen.

#### § 11

Sind regelmäßige Sitzungen der Armen-Commission festgestellt, so ist eine Ladung der Mitglieder zu selbigen oder eine vorgängige Benachrichtigung derselben über die Verhandlungsgegenstände in der Regel nicht erforderlich. Eine Einladung des Magistrats zu den Sitzungen der Commission sowie eine regelmäßige Mittheilung ihrer Beschlüsse an diesen findet nicht statt. Ausfertigung solcher Urkunden der Commission, in welchen diese Verpflichtungen übernimmt, sowie auch die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden resp. dessen Vertreter und von einem anderen Mitgliede der Armen-Commission gültig unterschrieben.

#### § 12

Für das Rechnungs- und Caßenwesen der Armen-Commission, welches einschließlich der Person und der Geschäfte des Rendanten einen Theil des städtischen Gemeinde-Rechnungs- und Caßenwesens bildet, gelten die Bestimmungen für Letzteres; jedoch mit folgenden Abweichungen:

#### § 13

Der Jahres-Etat ist von der Armen-Commission zu entwerfen und bis gegen Mitte September dem Magistrate zur Bewirkung der Feststellung einzureichen. Die Jahres-Rechnung ist vom Rendanten bis Mitte April des folgenden Jahres an die Armen-Commission einzureichen und von dieser einer Vorprüfung mit ihren Anmerkungen und etwaigen Erinnerungen bis Ende April dem Magistrate zum weiteren gesetzlichen Verfahren zu überreichen.

Die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen auf die Caße werden Namens der Commission vom Vorsitzenden resp. dessen Vertreter sowie vom Protokollführer gültig vollzogen.

#### § 14

Die unter § 3a) bezeichneten Mitglieder der Armen-Commission haben zugleich die Geschäfte von Armenpflegern zu versehen. Zu diesen gehört namentlich die Entgegennahme der Unterstützungs-Anträge, Ermittlung der bei denselben in Betracht kommenden Verhältnisse, Vorlegung und Begutachtung derselben in der Armen-Commissions-Sitzung, Mittheilung der Beschlüsse darüber an die Betheiligten, Zustellung der bewilligten Unterstützungen an selbige resp. Sorge für den Eintritt der ihnen bewilligten Krankenpflege oder Aufnahme in die betreffende Anstalt oder ihrer Beerdigung, Anzeigen an die Armen-Commission resp. Vorsitzenden über Todesfälle, über Verziehen und sonstige für die Armenpflege-Verwaltung wichtigen Veränderungen Unterstützter und ihrer Familien- oder Vermögensverhältnisse. Genügt die Zahl der fraglichen Commissions-Mitglieder für die Armenpfleger-Geschäfte (nicht), so kann dieselbe durch Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten angemessen vermehrt werden unter geeigneter Abänderung resp. Ergänzung der Bestimmungen über den Wechsel-Turnus (§ 4).

#### § 15

Die Geschäftsordnung für die Armen-Commission und namentlich auch die örtliche Abgrenzung der Armenpflege-Bezirke wird im Anschluß an die bezüglich Bestimmungen dieses Statuts durch den Magistrat nach Anhörung der Armen-Commission näher festgestellt.

#### § 16

Veränderungen dieses Statutes können nach Anhörung der Armen-Commission durch Beschluß des Magistrats und der Armen-Commission unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten eintreten.

Unterschriften . . . «50»

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Regelung des § 2 des obigen Statuts, der die Vergabe der Armenhilfe als Darlehen bestimmt, denn dadurch war zweierlei gewährleistet. Erstens hatte die Stadt eventuell die Möglichkeit, nach einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eines Unterstützten von diesem Rückzahlungen zu bekommen, zweitens wurde der Armenkommission die rechtliche Grundlage gegeben, in Fällen, in denen man zur Hilfe verpflichtete Verwandte eines Armen ausmachen konnte, von diesen eine Rückerstattung bereits gezahlter Unterstützungsbeiträge zu verlangen.

Fortsetzung nächste Ausgabe

#### Quellen- und Literaturverzeichnis

##### A. Quellen

- Urkunde Armenstiftung von 1616 (im Museum der Stadt Lüdenscheld)
- Stadtarchiv Lüdenscheld
- A 1595 Das Armenwesen, 1847 - 1894
- A 1658 Städtische und Kirchspiels-Armenkassenrechnungen und sonstige Angaben darüber, 1817 - 1818
- A 1660 Belege zur Armenrechnung, 1810

##### B. Literatur

- Deitenbeck, Günther: Geschichte der Stadt Lüdenscheld 1813 - 1914, Lüdenscheld 1985
- ders.: Superintendent Karl Niederstein, in: Märker, Heft 6, 1968, Seite 108 - 115
- Graewe, Richard: Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheld, Lüdenscheld 1925
- Herbig, Wolfgang: Wirtschaft und Bevölkerung der Stadt Lüdenscheld im 19. Jahrhundert, Dortmund 1977
- Hostert, Walter: Die Entwicklung der Lüdenschelder Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert, Lüdenscheld 1960
- Krägeloh, Konrad: Lüdenscheld zur Amtszeit des Bürgermeisters Johann Jakob Friedrich Kobbe, Lüdenscheld 1960
- Lüdenschelder Wochenblatt, diverse Nummern 1856 - 1860
- Rottmann, Friedrich: Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheld, Lüdenscheld 1861
- Sauerländer, Wilhelm: Geschichte der Stadt Lüdenscheld von den Anfängen bis zum Jahre 1813, Lüdenscheld 1965
- ders.: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheld, Lüdenscheld 1953
- ders.: Vorbildliche Armenpflege um 1800 in Lüdenscheld, in: Reidemeister, Nr. 6, S. 2, 1958, Seite 8
- Schumacher, F. H.: Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheld, Altena 1846
- Steinkühler, Paul: Die Wandlungen in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Lüdenschelder Wirtschaftsgebietes seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Castrop-Rauxel 1931
- Strodel, Hans: Chronik der Stadt Lüdenscheld, Lüdenscheld 1929

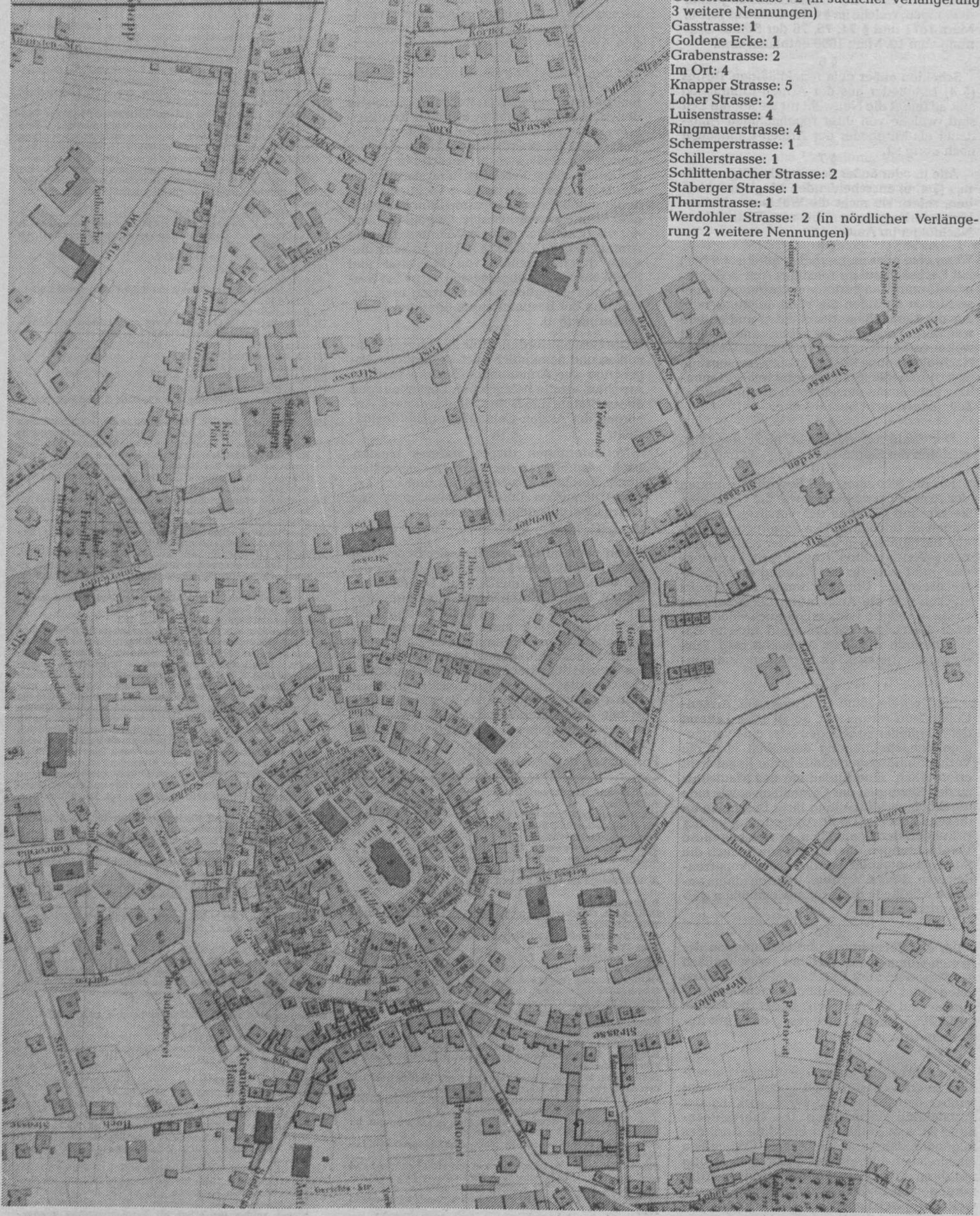
##### C. Abbildungen

- Museum der Stadt Lüdenscheld
- Stadtarchiv Lüdenscheld
- Vermessungsamt Lüdenscheld

#### Anmerkungen

- 1) Es sei hier nur auf die entsprechenden Abschnitte folgender Werke hingewiesen:  
Sauerländer, Wilhelm, Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheld, Lüdenscheld 1953  
derselbe, Geschichte der Stadt Lüdenscheld von den Anfängen bis zum Jahre 1813, Lüdenscheld 1965  
Krägeloh, Konrad, Lüdenscheld zur Amtszeit des Bürgermeisters J. J. F. Kobbe, Lüdenscheld 1960  
Hostert, Walter, Die Entwicklung der Lüdenschelder Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert, Lüdenscheld 1960  
Herbig, Wolfgang, Wirtschaft und Bevölkerung der Stadt Lüdenscheld im 19. Jahrhundert, Dortmund 1977  
Deitenbeck, Günther, Geschichte der Stadt Lüdenscheld 1813 - 1914, Lüdenscheld 1985.  
Es soll in dieser Arbeit auf eine Erläuterung weiterer Themenbereiche, die ebenfalls mit dem Armenwesen in Lüdenscheld in Beziehung stehen, jedoch zu weit führen, verzichtet werden, so z. B. auf Untersuchungen des Verhältnisses von Stadt- und Landgemeinde, des Armenwesens im Kirchspiel, des Verhältnisses Lutheraner - Reformierte, der Rolle der katholischen Kirche und privater Initiativen zur sozialen Hilfe.
- 2) Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte, a. a. O., S. 12 f
- 3) a. a. O., S. 31
- 4) vgl. Herbig, a. a. O., S. 51 ff
- 5) dazu auch Krägeloh, a. a. O., S. 41 ff, 68 f, und Schumacher, F. H., Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheld, Altena 1846, S. 99 f
- 6) vgl. Deitenbeck, a. a. O., S. 51 f
- 7) Schumacher, a. a. O., S. 67
- 8) a. a. O.
- 9) nach Strodel, Hans, Chronik der Stadt Lüdenscheld, Lüdenscheld 1929, S. 129
- 10) Beide Fälle laut Strodel, a. a. O.
- 11) Deitenbeck, a. a. O., S. 104 f; vgl. auch Lüdenschelder Wochenblatt (im folgenden LW) vom 2. 2. 1856
- 12) LW, a. a. O.
- 13) LW, Beilage zum 24. 7. 1858
- 14) Deitenbeck, a. a. O., S. 106
- 15) vgl. auch Hostert, a. a. O., S. 141
- 16) Strodel, a. a. O., S. 78
- 17) vgl. zum obigen: Herbig, a. a. O., S. 56 ff, und Deitenbeck, a. a. O., S. 221 f
- 18) Steinkühler, Paul, Die Wandlungen in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Lüdenschelder Wirtschaftsgebietes seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Castrop-Rauxel 1931, Tafel XVII. Zu Steinkühlers Buch siehe Herbig, a. a. O., S. 2, Anmerkung 2; zum Bevölkerungswachstum und zur sozialen Not vgl. auch Deitenbeck, Günther, Superintendent Karl Niederstein in: Märker, H. 6, 1968, S. 108 - 115, S. 109
- 19) Appell der evangelischen Kreissynode 1855 an die Fabrikanten, zitiert nach Deitenbeck, Geschichte der Stadt Lüdenscheld, S. 222
- 20) Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte, S. 31; ders., Geschichte der Stadt Lüdenscheld, S. 102
- 21) Bericht J. Fischer in: Süderland, Heimatblatt für den südlichen Teil der ehemaligen Grafschaft Mark, Altena 1925, zitiert nach Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte, S. 32 a. a. O.
- 22) Urkunde befindet sich im Museum der Stadt Lüdenscheld
- 23) zitiert nach Sauerländer, a. a. O., S. 133 f
- 24) zitiert nach Sauerländer, a. a. O., S. 103
- 25) Schumacher, a. a. O., S. 65 ff; Schumachers Angaben gehen vermutlich auf einen Bericht des Bürgermeisters Riegelmann aus dem Jahr 1817/18 zurück. Siehe auch Rottmann, Friedrich, Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheld, Lüdenscheld 1861, S. 74 ff. Die Tatsache, daß das ältere Lüdenschelder Armenwesen aus dem Gedächtnis der Bürger verschwunden sein soll, ist seltsam, denn zumindest hätten die Grundzinsen aus den älteren Armenfonds erhalten geblieben sein müssen, und der 1652 noch so bedeutende Fond hätte bis auf einen kleinen Restbetrag reduziert worden sein müssen. Im gesamten 18. Jahrhundert betragen die Beiträge des städtischen Haushalts »ad pias causas« nur 2 Taler und 8 Stüber. Wenn aber trotz allem sich der Armenfond 1800 sehr vergrößerte, im Jahr 1817 sogar bis auf 2844 Rt. gewachsen war, so ist dies eigentlich nur durch private Hilfe und durch Stiftungen aus der Zeit vor 1715 zu erklären; vgl. Sauerländer, a. a. O., S. 33
- 27) Jahrb. d. Ver. f. Westf. Kirchengeschichte 1937/38, S. 96 - 99, zitiert nach Sauerländer, a. a. O.
- 28) Rottmann, a. a. O., S. 74; Schumacher, a. a. O., S. 65: Schreibweise »Maas«
- 29) zitiert nach Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheld, S. 281
- 30) zitiert nach Sauerländer, Wilhelm, Vorbildliche Armenpflege um 1800 in Lüdenscheld, in: Reidemeister, Nr. 6, S. 2, 1958, S. 8
- 31) Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheld, S. 284
- 32) Schumacher, a. a. O., S. 65
- 33) StA Lüd A 1658
- 34) Deitenbeck, a. a. O., S. 27
- 35) Schumacher, a. a. O., S. 65 f
- 36) Graewe, Richard, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheld, Lüdenscheld 1927, S. 97
- 37) StA Lüd A 1660
- 38) Schumacher, a. a. O., S. 65 f; Rottmann, a. a. O., S. 75
- 39) zitiert nach Rottmann, a. a. O.
- 40) vgl. Deitenbeck, a. a. O., S. 223
- 41) StA Lüd A 1595, zitiert nach Deitenbeck, a. a. O., S. 311 f
- 42) Strodel, a. a. O., S. 129
- 43) a. a. O., S. 79
- 44) LW, Nr. 16, 19. 4. 1856
- 45) LW, Nr. 41, 11. 10. 1856
- 46) LW, Nr. 3, 1858; ein ähnliches Vorgehen des Armenvorstandes im Nachbarort Herscheid führte offensichtlich zu folgender Anzeige im LW (25. 9. 1858): »Anfrage an den Herscheider Armenvorstand. Sind die Armen-Särge, die 3/2 Taler kosten, besser als die, die 2 1/2 Taler kosten? Zwei Schreinermeister.«
- 47) StA Lüd A 1595
- 48) LW, Nr. 20, 15. 5. 1858; für das Kirchspiel läßt sich ein ähnliches Verfahren feststellen. LW, Nr. 19, 10. 5. 1856: »Bekanntmachung. Die Landarme . . . in der Gemeinde Hülscheid, seither für 7 Sgr. als Verpflegungssatz untergebracht, soll in Folge landräthlicher Verfügung vom 28. April curr. billiger untergebracht werden und an den Mindestfordernden die Verpflegung übergeben werden. Lüdenscheld, 9. Mai 1856. Der Bürgermeister Spannagel.«
- 49) vgl. Rottmann, a. a. O., S. 76 f; Strodel, a. a. O., S. 140
- 50) StA Lüd A 1595

Wohnsitz von Unterstützungsempfängern 1885:  
 Zu Seite 821 in der nächsten Ausgabe des »Rei-  
 demeisters«.  
 (Auszug aus dem Stadtplan 1897).



Innerhalb dieses Kartenausschnittes entfällt auf die folgenden Strassen die angegebene Anzahl unterstützter Haushalte:  
 Auf dem Knapp: 1  
 Concordiastrasse : 2 (in südlicher Verlängerung 3 weitere Nennungen)  
 Gasstrasse: 1  
 Goldene Ecke: 1  
 Grabenstrasse: 2  
 Im Ort: 4  
 Knapper Strasse: 5  
 Loher Strasse: 2  
 Luisenstrasse: 4  
 Ringmauerstrasse: 4  
 Schemperstrasse: 1  
 Schillerstrasse: 1  
 Schlittenbacher Strasse: 2  
 Staberger Strasse: 1  
 Thurmstrasse: 1  
 Werdohler Strasse: 2 (in nördlicher Verlängerung 2 weitere Nennungen)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.  
 Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.